

[REDACTED]

Ausfertigung



Rechtskräftig seit 14.02.24
Eschweiler, 05.03.24

[REDACTED] Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Eschweiler

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In der Strafsache

gegen

[REDACTED], [REDACTED],
geboren am [REDACTED] in Eschweiler, [REDACTED],
deutscher Staatsangehöriger, verheiratet,
wohnhaft [REDACTED]

Verteidiger: Rechtsanwalt Harald Bex,
Viktoriastraße 28, 52066 Aachen,

Nebenklägerin: [REDACTED]
[REDACTED]

Vertreter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

wegen vorsätzlicher Körperverletzung u.a.

hat das Amtsgericht Eschweiler
aufgrund der Hauptverhandlung vom 23.01.2024 und vom 06.02.2024,
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]
als Richter

Referendarin [REDACTED]

als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen

als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

[REDACTED]
als Nebenklägerin,

Rechtsanwalt [REDACTED]

als Vertreter der Nebenklägerin [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED] (am 23.01.2024)

Justizsekretärin [REDACTED] (am 23.01.2024)

Justizsekretärin [REDACTED] (am 06.02.2024)

als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle

am 06.02.2024 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen. .

Die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

Die Nebenklägerin hat ihre notwendigen Auslagen selbst zu tragen.

G r ü n d e

– abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO –

I.

Dem Angeklagten war mit Strafbefehl vom 26.06.2023, gegen den er rechtzeitig Einspruch eingelegt hat, vorgeworfen worden, vorsätzlich eine andere Person körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben sowie einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn gerichteten Verbrechens bedroht zu haben.

Am 17.02.2023 soll es in der [REDACTED] in [REDACTED] im Rahmen einer Karnevalsfeier in der dortigen Mehrzweckhalle zu einem zufälligen Zusammentreffen zwischen dem Angeklagten und der Zeugin [REDACTED] gekommen sein. Es soll zu

einem Streitgespräch gekommen sein, in dessen Verlauf der Angeklagte die Zeugin ohne rechtfertigen Grund mit der Hand am Hals gewürgt haben soll. Weiter soll der Angeklagte die Zeugin [REDACTED] mit dem Gesicht mehrfach gegen einen Tresen geschlagen haben. Die Zeugin soll dadurch ein starkes Würgemal am Hals sowie eine Gehirnerschütterung erlitten haben.

Nachdem die Zeugin [REDACTED] die Mehrzweckhalle verlassen haben soll, soll der Angeklagte dieser gefolgt und sie mit dem Tode bedroht haben. Die Zeugin [REDACTED] soll hierdurch stark verängstigt worden sein und die Drohung ernst genommen haben.

II.

Der Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen von den Vorwürfen der vorsätzlichen Körperverletzung und der Bedrohung freizusprechen.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme war ein Tatnachweis nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen und notwendigen Sicherheit zu führen.

Der Angeklagte hat die Vorwürfe in der Hauptverhandlung bestritten.

Die vor Gericht getätigten Aussagen der Zeugen haben sich in relevanten Bereichen erheblich voneinander unterschieden. Ferner haben insbesondere die Aussagen der Zeugen Mambor und ihres Cousins, der Zeuge [REDACTED], erhebliche Unterschiede auch zu den Angaben im Rahmen der Strafanzeige und der polizeilichen Aussage ergeben. Zwar hat der unbeteiligte Zeuge [REDACTED] bestätigt, dass die Zeugin [REDACTED] nach einer Auseinandersetzung, die er selbst aber nicht gesehen habe, zu ihm in das Sanitätszelt gekommen und behandelt worden sei und auch, dass der Angeklagte aus der Halle gekommen sei und es zu gegenseitigen Beleidigungen zwischen dem Angeklagten und der Zeugin [REDACTED] gekommen sei. Dieser Aussage steht allerdings die Aussage der ebenfalls unbeteiligten Zeugin [REDACTED] entgegen. Diese hat geschildert, sie habe als Leiterin des Sicherheitsdienstes die Zeugin [REDACTED] nach einer Auseinandersetzung nach draußen gebracht. Im Anschluss habe sie am Eingang gestanden und der Angeklagte sei nicht herausgekommen. Das Gericht vermochte vor diesem Hintergrund sowie der entgegenstehenden Aussagen der zahlreichen weiteren vernommenen Zeugen nicht zu beurteilen, wer die körperliche Auseinandersetzung begonnen hat und wie diese im Einzelnen abgelaufen ist und ob

der Angeklagte vor der Halle Bedrohungen geäußert hat, weshalb der Angeklagte freizusprechen waren.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 467 Abs. 1, 472 StPO.

[REDACTED]

Ausgefertigt

[REDACTED]

[REDACTED] Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

